

Informationen zur Personenzertifizierung im SGU-Bereich nach den SCC-Regelwerk 2011 und dem normativen Dokument des DGMK-Arbeitskreises

In der Industrie werden zunehmend Kontraktoren für technische Dienstleistungen und Personaldienstleister eingesetzt. Zum Nachweis der Einhaltung wesentlicher Arbeitsschutzanforderungen wird für diese Firmen die Zertifizierung gemäß SCC Regelwerk (Sicherheits-Certifikat-Kontraktoren) angeboten.

Das SCC-Zertifikat ist in vielen Branchen, wie z. B. der Mineralöl- oder chemischen Industrie sowie im Kraftwerksbereich, die Voraussetzung für die Auftragserteilung an ein Unternehmen.

Ein wesentlicher Bestandteil von SCC sind die Forderungen, die an die Ausbildung von Mitarbeitern und Führungskräften der Kontraktorenfirmen gestellt werden. So werden in der SCC- und der SCP-Checkliste in den Pflichtfragen 3.2 und 3.3 erfolgreich absolvierte, anerkannte SGU-Prüfungen gefordert. Eine bestandene Prüfung bzw. ein gültiges Zertifikat ist häufig erst die „Eintrittskarte“ am Werkstor. Um einen einheitlichen Ausbildungsstandard zu gewährleisten, wurden Prüfungsinhalte und Prüfkriterien verbindlich festgelegt.

Seit dem 01.07.2011 gelten für die SGU-Prüfungen neue Randbedingungen:

Die vorherige Zulassung der SCC-Prüforganisationen durch das Untersektorkomitee SCC der ehemaligen TGA – Trägergemeinschaft zur Akkreditierung – wurde in eine Akkreditierung durch die DAkkS – Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH - auf Grundlage der ISO/IEC 17024 umgewandelt. Seit dem 01.01.2012 dürfen nur noch von der DAkkS akkreditierte SCC-Prüfungsorganisationen anerkannte SGU-Prüfungen durchführen und SCC-Personenzertifikate mit dem SCC-Logo ausstellen.

Seit dem 09.12.2011 ist die TÜV NORD CERT GmbH von der Deutschen Akkreditierungsstelle DAkkS für SCC-Personal - Operativ tätiges Personal im SGU-Bereich auf Grundlage des normativen Dokuments des DGMK-Arbeitskreises (DGMK= Deutsche Wissenschaftliche Gesellschaft für Erdöl, Erdgas und Kohle e.V.) akkreditiert.



Ansprechpartner:

Frau Martina Beyer

TÜV NORD CERT GmbH
Zertifizierungsstelle
Große Bahnstraße 31
22525 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 8557-1404
Fax: +49 (0)40 8557 1901 5000
<mailto:mbeyer@tuev-nord.de>
<http://www.tuevnord.de>

Basis für die Zertifizierungen von SGU-Personen (OPERATIV TÄTIGE MITARBEITER und FÜHRUNGSKRÄFTE) ist das NORMATIVES DOKUMENT PERSONALZERTIFIZIERUNG: OPERATIV TÄTIGES PERSONAL IM SGU-BEREICH, Stand 04.05.2011 (Anlage). Nachfolgend sind die Festlegungen in Kurzform dargestellt.

Es gibt zukünftig nur noch einen SGU-Fragenkatalog gemeinsam für OPERATIV TÄTIGE MITARBEITER und FÜHRUNGSKRÄFTE.

Der SGU-Fragenkatalog enthält 14 Sachgebiete. Für die OPERATIV TÄTIGE MITARBEITER sind 40 Lernziele und für die FÜHRUNGSKRÄFTE sind 70 Lernziele festgelegt.

Die Prüfung für OPERATIV TÄTIGE MITARBEITER dauert zukünftig 60 Minuten und umfasst 40 Multiple-Choice-Fragen aus den 40 Lernzielen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70% der der Fragen richtig beantwortet werden, d.h., mindestens 28 richtige Antworten gegeben werden.

Die Prüfung für FÜHRUNGSKRÄFTE dauert zukünftig 105 Minuten und umfasst 70 Multiple-Choice-Fragen aus den 70 Lernzielen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 70% der der Fragen richtig beantwortet werden, d.h., mindestens 49 richtige Antworten gegeben werden.

Ebenfalls geändert haben sich die Eingangsvoraussetzungen zur Teilnahme an der SGU-Prüfung und zur Zertifikatserteilung.

Auszug aus dem NORMATIVES DOKUMENT PERSONALZERTIFIZIERUNG: OPERATIV TÄTIGES PERSONAL IM SGU-BEREICH, Stand 04.05.2011

Eingangsvoraussetzungen:

Anforderung	Führungskräfte der operativen Ebene (SCC-Dokument 017)	Operativ tätige Mitarbeiter (SCC-Dokument 018)
Ausbildung*	Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. gleichwertige oder höherwertige Ausbildung	Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. gleichwertige oder höherwertige Ausbildung
Ersatzweise Schulung für fehlende Ausbildung	min. 3-tägige Schulung (24 U-Std.) mit Lernzielen für Führungskräfte gemäß Tabelle 1 (im o.g. normativen Dokument)	min. 3-tägige Schulung (24 U-Std.) mit Lernzielen für Mitarbeiter gemäß Tabelle 1 (im o.g. normativen Dokument)

Erläuterungen zur Nachweisführung Berufsausbildung/ Berufserfahrung für SGU-Personal

Berufsausbildung in D	Berufsausbildung im Ausland	An-/Ungelernte Personen aus dem In- und Ausland
Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung gem. BBiG ¹ bzw. Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht Nachweis: beruflicher Ausbildungsabschluss z. B.: Facharbeiterbrief Bachelorurkunde, Diplom Meisterbrief Masterurkunde	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht mit mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz Nachweis: beruflicher Ausbildungsabschluss z. B.: Facharbeiterbrief Bachelorurkunde, Diplom Meisterbrief Masterurkunde + Bestätigung Arbeitgeber über mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 5 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht, die jedoch aufgrund mind. 3-jähriger Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf ¹ Fähigkeiten erworben haben, die üblicherweise denen von Personen der höheren Qualifikationsgruppe 4 entsprechen und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz besitzen Nachweis: Bestätigung Arbeitgeber über mind. 3-jährige Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
noch gültige ² SGU-Ausbildung einschließlich -Prüfung gem. Dokument 016 Nachweise: SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument 016 oder Dokumentation gem. SCC-Regelwerk 2006, Dokument 016, Kap. 8 oder Dokumentation gem. Norm. SCC-Regelwerk 2011, Dokument 016, Kap. 7 oder SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument A016 oder Dokumentation (Österreich)		
oder noch gültige ² SGU-Prüfung gem. Dokument 017 bzw. 018 Nachweise: SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument 017 bzw. 018 oder SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument A017 bzw. A018 (Österreich) oder VCA-Diplom, gelistet im Centraal Diploma Register (www.vca.ssvv.nl) (Niederlande)		

¹ Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 BBiG veröffentlicht im Bundesanzeiger, zuletzt BAnz AT 28.07.2017 B9

² Ist die Gültigkeit der SGU-Prüfungsurkunde gem. Dok. 016, 017 bzw. 018 abgelaufen, kann diese im Ausnahmefall zur Erfüllung der Eingangsvoraussetzung akzeptiert werden, wenn die erneute Prüfung binnen 3 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit der alten Urkunde erfolgt.

***Nähere Erläuterungen zu den Eingangsvoraussetzungen sind in den Kommentaren und Interpretationshilfen zum Normativen Dokument enthalten (Anlage).**

Die ersatzweise Schulung kann von Fachkräften für Arbeitssicherheit (Sifa), von Unfallversicherungsträgern (UVT) oder von anerkannten, im SGU-Bereich qualifizierten Bildungsträgern durchgeführt werden. Bei Schulung durch eine Sifa, ist ein Nachweis der abgeschlossenen Sifa- Ausbildung dem Teilnahmezertifikat beizulegen. Über die Anerkennung von im SGU-Bereich qualifizierten Bildungsträgern entscheidet die akkreditierte Personalzertifizierungsstelle.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Martina Beyer gerne zur Verfügung, Kontaktdaten siehe oben.

Zusätzliche Informationen finden Sie auf der Homepage des DGMK <http://www.dgmk.de/scc/>, des SCC-Sekretariats <http://www.scc-net.de/> und der DAKKS <http://www.dakks.de/>.